



MFV „Milan“ Landesbergen e.V.

Datum: 14.03.2010

Satzung des Modellflugvereins Milan Landesbergen e.V.

§ 1

Name des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Modellflugverein „Milan“ Landesbergen e.V., Verein für Motor- und Segelmodellsport
2. a) Sitz des Vereins ist 31628 Landesbergen
b) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Stolzenau eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 2

Zweck des Vereins

1. Unterstützung und Verbreitung des Interesses am Modellflugsport.
2. Ausrichtung von Modellflugveranstaltungen und Flugwettbewerben.
3. Kontaktpflege zu anderen Vereinen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Wahrung und Förderung des Interesses der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend am Flugmodellssport
- b) Aktive Vertretung der Interessen aller im Verein organisierten Modellflieger

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur mit für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 6

Mitglieder

1. Mitglied im MFV „Milan“ Landesbergen e.V. kann jede Person werden, welche die Satzung anerkennt und den Verein fördert.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern
3. Ordentliche Mitglieder sind Personen, welche die Satzung und die Geschäftsordnung schriftlich anerkennen.
4. Fördernde Mitglieder sind Personen und juristische Personen (Vereine, Verbände, Firmen), welche nicht ordentliche Mitglieder im Sinne des § 6, Abs. 3, dieser Satzung sind, wohl aber die Interessen des Vereins fördern.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Bei einer

Aufnahme besteht eine Mitgliedschaft auf Probe bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 8

Ablehnung der Aufnahme

1. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn begründete Bedenken geltend gemacht werden.
2. a) Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann von jedem ordentlichen Mitglied beim Vorstand Einspruch erhoben werden.
b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet danach endgültig.

§9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist bis zum 20. September einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags, Umlagen, oder von Arbeitsbeiträgen im Rückstand ist. Dem Mitglied muss in der Mahnung eine angemessene Zahlungsfrist eingeräumt werden (14 Tage). In dieser Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Für die Dauer, in der eine Mahnung nicht beglichen ist, besteht keine Aufstiegserlaubnis auf dem Flugplatzgelände. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt,
 - bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinsatzung und gegen andere erlassene Verordnungen (z.B. Flugplatzzulassung, Flugplatzordnung, Modellflugrichtlinien, usw.)
 - bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens-
 - bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können
 - bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften

kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Ausschliessungsbeschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen (eingeschriebener Brief). Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Ausschliessungsbeschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschliessungsbeschlusses zu. Geschieht die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, so gilt der Ausschliessungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem recht der Berufung gegen den Ausschliessungsbescheid keinen Gebrauch. Oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschliessungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften (Flugplatzzulassung, Flugplatzordnung, Flugbuch, Geschäftsordnung, Modellflugrichtlinien) zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung eines Förderbeitrags, den die Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung festlegt. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung lediglich Sitz, aber kein Stimmrecht.
4. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden, genauso wie in umgekehrter Form eine Fördermitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden kann. Eine Mitgliedschaftswandlung muss dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11

Streitigkeiten der Mitglieder

1. Bei Streitigkeiten ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
2. Die Entscheidung trifft dann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss endgültig

§ 12

Aufnahmeantrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Arbeitsbeitrag

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren; Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. a) Jedes aktive Mitglied, das den Flugplatz nutzt, ist verpflichtet, Pflichtarbeitsstunden zum Wohle und Erhaltung des Vereins zu leisten, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dazu erhält jedes Mitglied ein Arbeitsstundenbuch, das bis zum 31.12. eines jeden Jahres beim Vorstand abzugeben ist. Die Handhabung des Arbeitsstundenbuchs ist in der Geschäftsordnung festgelegt. Die abgeleisteten Arbeitsstunden, die von einem Mitglied erbracht wurden, werden von einem Vorstandsmitglied im Arbeitsstundenbuch bestätigt. Nicht nachgewiesene Arbeitsstunden werden in voller Höhe abgerechnet. Sollten Pflichtarbeitsstunden von einem Mitglied nicht erfüllt werden, so hat es mit der folgenden Jahresabrechnung einen entsprechenden Geldbetrag, der der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, pro versäumte Arbeitsstunde zu zahlen. Der Höchstbetrag der Ersatzleistung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

b) Bei besonderen Härtefällen, die für die Nichterbringung der Pflichtarbeitsstunden vom Mitglied zu begründen sind, wird vom Vorstand, unter Mitwirkung des Ältestenrats, eine nach Möglichkeit gütliche Einigung herbeigeführt.

c) Falls zum Wohle und Erhalt des Vereins und dessen Anlagen innerhalb eines Kalenderjahres eine Anpassungen der Arbeitsstundenanzahl fällig wird, behält sich der Vorstand unter Mitwirkung des Ältestenrats eine Entscheidung darüber vor.
5. Neumitglieder leisten je Monat der Mitgliedschaft 1/12tel der Pflichtarbeitsstunden.
6. Mitglieder die nach der letzten Flugveranstaltung des Jahres eintreten, sind im Jahr des Eintritts von den Pflichtarbeitsstunden und den Ersatzzahlungen befreit.
7. Mitglieder, die ganzjährig den Flugplatz nicht nutzen sind von den Pflichtarbeitsstunden und den Ersatzzahlungen befreit.
8. Kosten für Rechnungen und Mahnungen werden dem Mitglied, das eine Rechnung oder Mahnung erhält getragen. Gründe für eine Mahnung und die Höhe der Mahngebühren werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung festgehalten.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in den gesetzlichen oder satzungsmäßig festgelegten Fällen, sowie in allen sonstigen, ihr unterbreiteten Vereinsangelegenheiten tätig.

§ 14

Zeitpunkt der Mitgliederversammlung

1. a) Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden (Jahreshauptversammlung). Bei der Einladung ist eine Frist von 4 Wochen einzuhalten.
b) Weitere Mitgliederversammlungen können auf Antrag der Mitglieder stattfinden.
c) Der Vorstand entscheidet über die Notwendigkeit einer Versammlung.
2. In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 15

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Ort und Zeitpunkt einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt.
2. Es wird jedem Mitglied nahe gelegt, zu den Mitgliederversammlungen zu erscheinen.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Vereins einzuberufen, wenn der Vorstand es im Vereinsinteresse für erforderlich hält.
b) Auch kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses verlangt.
2. a) Erforderlich ist hierfür stets ein schriftlicher Antrag mit Angabe des Beratungsgegenstands, der dem Vorstand zu unterbreiten ist.
b) Der Vorstand hat spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags über die Einberufung zu beschließen.
c) Tagungsort und Zeitpunkt wird vom Vorstand bestimmt.

§ 17

Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Ein Antrag ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder angenommen.
3. Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelstimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen.
4. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Neinstimmen.
5. In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

§ 18

Aufgaben der ordentlichen Jahreshauptversammlung

1. Vorlage des Geschäftsberichts durch den Vorsitzenden.
2. Vorlage des Berichts der Kassenprüfung
3. Entlastung des Vorstands.
4. Durchführung von Neuwahlen nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit von zwei Jahren, von den durch die Jahreshauptversammlung zu wählenden Mitgliedern des Vorstands.
5. Festlegung der Beitragshöhe für das laufende Jahr.
6. Entscheidung über alle der Mitgliederversammlung unterbreiteten Anträge.

§ 19

Antragsstellung

1. Anträge zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorsitzenden des Vereins vorliegen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung befasst sich nur mit den schriftlich vorliegenden Anträgen.

§ 20

Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er führt die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durch.
2. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Im Einzelnen besteht der Vorstand aus:
 - a) Dem ersten Vorsitzenden
 - b) Dem zweiten Vorsitzenden
 - c) Dem Schriftführer
 - d) Dem Kassenwart

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Amtszeit läuft bis zur Neuwahl, die jeweils alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung erfolgen muss. Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

4. Er hat insbesondere folgende Aufgabe:
 - a) Aufstellung eines Haushaltsplans, ordnungsgemäße Buchführung.

§ 21

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat ist ein Gremium, das bei Fragen oder Entscheidungen, die vom Vorstand zu treffen sind, um Rat hinzugezogen werden kann.
2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Mitglieder in den Ältestenrat. Die Amtszeit läuft bis zur Neuwahl, die jeweils alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung erfolgen muss. Wiederwahl ist zulässig.

§ 22

Vorsitzender

1. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in den Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Sitzungen des Vorstands. Er

bestimmt beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, wer dessen Aufgaben bis zu einer Neuwahl übernimmt.

2. Im Falle seiner Verhinderung gehen diese Befugnisse auf seinen Stellvertreter (zweiter Vorsitzender) über.

§ 23

Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet wird. Eine Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 24

Kassenwart

1. der Kassenwart führt die Kassengeschäfte und führt hierüber Buch.
2. Er verwaltet das Vermögen des Vereins.
3. Er beruft seinen Stellvertreter mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden.

§ 25

Schriftführer

1. Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.
2. Er beruft seinen Stellvertreter mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden

§ 26

Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 27

Voraussetzungen für die Benutzung des Vereinsplatzes

1. Der Vereinsplatz kann von jedem ordentlichen und jedem fördernden Mitglied benutzt werden.
2. Jede den Vereinsplatz benutzende Person hat:
 - a) eine für den Modellflug zugelassene Fernsteuerung zu benutzen
 - b) eine für den Modellflug ausreichende Versicherung abzuschließen

§ 28

Pflege und Wartung des Vereinsplatzes

1. Jedes ordentliche Mitglied gem. § 5 dieser Satzung ist verpflichtet zur Pflege und Wartung des Platzes beizutragen.
2. a) Die Pflege des Platzes findet mit Ausnahme der Winterperiode an jedem Wochenende statt. Die Terminfestlegung obliegt dem Vorstand.

b) Der Vorstand legt auf der Jahreshauptversammlung den Termin zur Pflege des Platzes fest.

§ 29

Platzordnung

1. Die Platzordnung ist vom Vorstand zu erstellen und muss sich an den jeweiligen Gegebenheiten orientieren.
2. Jedes Mitglied hat sich gemäß der Platzordnung zu verhalten.

§ 30

Haftung des Vereins

1. Für die Haftung des Vereins gilt § 31 BGB.
2. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 31

Auflösung des Vereins

Die Vereinsauflösung ist nur möglich, wenn drei Viertel der Mitglieder dieses beschließen.

§ 32

Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis zum 31.12.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Verein und seine Mitglieder ist Sitz des Vereins.

§ 33

Vereinseinnahmen

1. Alle Einnahmen werden für die Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Vereins verwendet.
2. Freiwillige Spenden, die über den Jahresbeitrag hinausgehen, werden gemäß den Angaben des Spenders verwendet, die den Vereinszielen entsprechen müssen.

§ 34

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein, nicht den einzelnen Mitgliedern. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Sozialarbeit der Gemeinde Landesbergen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 35

Geschäftsabwicklung

Wir die Vereinsauflösung beschlossen, so muss der Vorstand die Geschäftsauflösung durchführen

Landesbergen den, 14. März 2010